

Rahmenvertrag

Zwischen

Deutsches Rotes Kreuz e.V.

vertreten durch den Generalsekretär

Christian Reuter

Carstennstraße 58

12205 Berlin

(im Folgenden „**Auftraggeber**“)

und

XXXX

vertreten durch

(im Folgenden „**Auftragnehmer**“)

wird folgender **RAHMENVERTRAG** geschlossen

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Vertragsgegenstand ist die Beauftragung einer Mediaagentur für Planung, Aussteuerung und die Analyse unserer bezahlten online Werbemaßnahmen.
2. Die durch den Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus dem § 3 dieses Rahmenvertrages.

§ 2 Vertragsbestandteile

1. Neben diesem Vertrag gelten als Vertragsbestandteile die nachfolgenden Unterlagen:
 - a) Die Ausschreibung des Auftraggebers vom xx.xx.xxxx, bestehend aus
 - der Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes,
 - der Leistungsbeschreibung,
 - den Beilagen,
 - den beantworteten Bewerber-/Bieterfragen sowie auftraggeberseitige Korrekturen an den Vergabeunterlagen,
 - b) Das Angebot des Auftragnehmers vom xx.xx.xxxx nebst Anlagen.
 - c) Die Bieterauskünfte.
 - d) Die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung.
2. Etwaige Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden nicht Vertragsbestandteil. Die Vertragsbestandteile sind als „sinnvolles Ganzes“ auszulegen. Widersprüche zwischen einzelnen Vertragsbestandteilen und -grundlagen sind nach allgemeinen Grundsätzen der Vertragsauslegung aufzulösen. Nur wenn gleichwohl noch unauflösbare Widersprüche verbleiben, bestimmt sich das Rangverhältnis nach der Reihenfolge der Auflistung in § 2 Abs. 1. Ein Widerspruch in diesem Sinne liegt vor, wenn Anforderungen und/ oder Leistungen in den Vertragsbestandteilen unterschiedlich definiert sind, nicht jedoch, wenn eine nachrangige Vertragsgrundlage eine vorherige lediglich ergänzt oder konkretisiert.

§ 3 Leistungen des Auftragnehmers

1. Der Auftragnehmer soll insbesondere Leistungen in folgenden Bereichen für den Auftraggeber erbringen:
 - Beratung innerhalb der Kampagnenplanung (pro Kampagne)
 - Empfehlungen zu Zielgruppen/ Kanälen/ Werbeformaten (B2C und B2B), bei Bedarf in Powerpoint Format mit Zielgruppen Insights, Markttrends und Performance Benchmarks

- Erstellung eines Mediaplanes mit Infos zu Platzierungen, Werbeformaten, Targetings und Leistungsprognosen,
 - Einholung von Angeboten für Mediaanzeigen, Vorlage bei dem Auftraggeber, Buchung nach Zustimmung durch den Auftraggeber
 - Aussteuerung und Reporting
 - Regelmäßige Optimierungen um vorab festgelegte Kampagnenziele zu erreichen,
 - Reportings inkl. schriftliche Einschätzung und Kampagnenübergreifendes Benchmarking,
 - Klare Handlungsempfehlungen (short + long term).
 - Regelmäßige Jour Fixes sollten innerhalb von Kampagnenzeiträumen eingeplant werden.
2. Die Umsetzung der SEA Kampagnen und SEO-Optimierung wird in Zusammenarbeit mit langjährigen Partneragenturen gesteuert, und ist nicht Bestandteil dieses Vertrages.
 3. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Leistung durch qualifiziertes Personal fachgerecht und nach bestem Wissen und Gewissen zu erbringen.
 4. Der Auftragnehmer unterliegt, soweit dies nicht durch die Natur des Auftrages vorgegeben ist, bei der Erfüllung des Vertrages bzw. bei der Durchführung der von ihm übernommenen Tätigkeit hinsichtlich Zeiteinteilung und Gestaltung des Tätigkeitsablaufes keinem Weisungs- und Direktionsrecht seitens des Auftraggebers.

§ 4 Inkrafttreten, Laufzeit und Beendigung des Vertrages

1. Dieser Rahmenvertrag wird für ein Jahr geschlossen und tritt ab Unterzeichnung in Kraft. Der Leistungszeitraum beginnt am 01.01.2022. Der Vertrag verlängert sich um je ein weiteres Jahr, soweit der Auftraggeber die Rahmenvereinbarung nicht drei Monate vor Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit die Kündigung ausgesprochen hat. Spätestens nach Ablauf der zweiten Verlängerung endet diese Vereinbarung zum 31.12.2024, ohne dass es einer Kündigung seitens der Vertragsparteien bedarf.
2. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
3. Wird eine auf der Grundlage dieses Vertrages geschlossene Einzelvereinbarung im Sinne des § 6 durch Rücktritt, Kündigung oder Vereinbarung aufgelöst, so wird der Bestand dieses Rahmenvertrages dadurch nicht berührt.
4. Kündigungen bedürfen der Schriftform.
5. Bei Beendigung dieses Vertrages ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber sämtliche ihm zur Erfüllung dieses Vertrages zur Verfügung gestellten Gegenstände, Unterlagen und Daten, einschließlich etwa hiervon gefertigter Kopien, herauszugeben.

§ 5 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber hat die Leistungen des Auftragnehmers durch angemessene Mitwirkungshandlungen im Sinne der nachstehenden Absätze zu unterstützen.
2. Er verpflichtet sich, alle zur Erfüllung dieser Rahmenvereinbarung und der Einzelaufträge erforderlichen Informationen dem Auftragnehmer zur Verfügung zu stellen, soweit die Beschaffung dieser Information nicht im Verantwortungsbereich des Auftragnehmers liegt und dies mit datenschutzrechtlichen Bestimmungen und sonstigen Rechtsvorschriften vereinbar ist.
3. Nimmt der Auftraggeber ihm obliegende Handlungen nicht rechtzeitig vor, so verschieben sich zugesagte Termine um eine angemessene Zeit. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber den Einzelauftrag nachträglich ändert oder ergänzt. Eventuell auftretende Wartezeiten sind von dem Auftragnehmer mit der Erledigung anderer vertraglich vereinbarter Aufgabenteile im Rahmen des Zumutbaren sinnvoll auszufüllen.

§ 6 Abruf der Leistungen, Abnahme

1. Die Durchführung der konkreten Leistungen findet auf Grund von schriftlichen Einzelaufträgen statt, die von den Parteien nach Maßgabe dieses Rahmenvertrages getroffen werden. Der Auftragnehmer erstellt auf Anfrage des Auftraggebers Angebote zu den erbetenen Einzelleistungen, in denen Gegenstand und Art der Leistung, Umfang sowie – sofern vom Auftraggeber gebietet – die Terminschiene bestimmt werden. Ein Auftrag kommt nur durch die schriftliche oder per E-Mail erteilte Freigabe eines Angebotes durch den Auftraggeber zustande.
2. Der Auftraggeber definiert, dass er im Vertragszeitraum Leistungen im Gesamtwert von mindestens 180.000,00 EUR (brutto) abnimmt. Dies gilt als Mindestabnahmemenge. Es besteht keine Abnahmeverpflichtung über diese Mindestabnahmemenge hinaus.
3. Sofern erforderlich, ist der Auftraggeber über die jeweils vertragsgemäß ausgeführten Leistungen per Brief, E-Mail und/oder Fax zu verständigen und zur Abnahme aufzufordern. Die Abnahme der vertragsgemäßen Leistungen erfolgt jeweils ebenfalls jeweils per Brief, E-Mail und/oder Fax (§ 126 b BGB) spätestens 7 Werktage nach Zugang der Abnahmeaufforderung. Erweist sich das Ergebnis als nicht abnahmefähig, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die vom Auftraggeber konkret zu benennenden Mängel unverzüglich zu beseitigen.

§ 7 Urheberrechte

1. Soweit die geschaffenen Leistungsergebnisse Urheberrechtsschutz genießen, räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber unwiderruflich das ausschließliche, zeitlich, inhaltlich und örtlich unbeschränkte, übertragbare Nutzungsrecht für alle in den §§ 15 bis 24 UrhG genannten Nutzungsarten ein, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Ein Anspruch auf gesonderte Vergütung für die Einräumung dieses etwaigen Nutzungsrechts besteht nicht. Die Einräumung dieses etwaigen Nutzungsrechts ist durch das Honorar abgegolten.

§ 8 Schutzrechte Dritter

1. Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass die vertragliche Leistung frei von Schutzrechten Dritter ist, die ihre vertragsmäßige Nutzung durch den Auftraggeber ausschließen oder einschränken.
2. Werden nach Vertragsabschluss Verletzungen von Schutzrechten geltend gemacht und wird die vertragsmäßige Nutzung der vertraglichen Leistungen beeinträchtigt oder untersagt, ist der Auftragnehmer verpflichtet, nach Wahl des Auftraggebers entweder die vertragliche Leistung in der Weise zu ändern oder zu ersetzen, dass sie nicht mehr unter die Schutzrechte fallen, gleichwohl aber den vertraglichen Bestimmungen entsprechen, oder das Recht zu erwirken, dass die vertragliche Leistung uneingeschränkt und für den Auftraggeber ohne zusätzliche Kosten vertragsgemäß genutzt werden kann. Ist dies dem Auftragnehmer binnen eines Zeitraumes von 20 Kalendertagen ab Geltendmachung der Schutzverletzung nicht möglich, so hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine angemessene Nachfrist von mindestens 14 Kalendertagen zu setzen. Gelingt dies dem Auftragnehmer auch nicht in dieser Frist, so kann der Auftraggeber ganz oder teilweise von diesem Vertrag zurücktreten oder die Herabsetzung der Vergütung verlangen und Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen. Eine Nachfristsetzung bedarf es nicht, wenn der Auftragnehmer offensichtlich nicht zur Mängelbeseitigung in der Lage ist oder die Mängelbeseitigung ablehnt.
3. Der Auftragnehmer übernimmt die alleinige Haftung und Rechtsverteidigung gegenüber denjenigen, die Verletzungen von Schutzrechten geltend machen. Der Auftragnehmer ist insbesondere berechtigt und verpflichtet, alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus diesen Ansprüchen ergeben, auf eigene Kosten durchzuführen und den Auftraggeber von jeglicher Inanspruchnahme durch Dritte auf erstes Anfordern umfassend freizustellen.
4. Der Auftraggeber wird vom Auftragnehmer unverzüglich schriftlich benachrichtigt, wenn gegen sie Ansprüche wegen Verletzung von Schutzrechten geltend gemacht werden.

§ 9 Vergütung

1. Die Leistungen nach § 2, die im Rahmen eines Einzelauftrages nach § 6 beauftragt werden, werden wie folgt vergütet:
 - Formel: Kosten für Mediaanzeige „Agenturnetto“ + (Kosten für Mediaanzeige „Agenturnetto“ x Auftragnehmer-Honorar in %) = Kundenpreis (netto) zzgl. Mwst. = Kundenpreis (brutto)
2. Das Auftragnehmer-Honorar beträgt **xx** %
3. Der Kundenpreis (brutto), den der Auftragnehmer zu zahlen hat, errechnet sich aus dem Kundenpreis (netto) zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
4. Der Betrag ist jeweils fällig innerhalb von 14 Tagen nach schriftlicher und prüfbarer Rechnungsstellung durch den Auftragnehmer. Die Vergütungen verstehen sich netto zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe.
5. Die Rechnungen müssen folgende Angaben enthalten:
 - Bezeichnung der abgerechneten Leistungen,
 - Nettozahlbetrag je abgerechneter Leistung,
 - Netto- und Brutto- Gesamtrechnungssumme,
 - und, sofern durch den Auftraggeber bereitgestellt, Auftrags- bzw. Bestellnummer.
6. Die Zahlung erfolgt jeweils durch Überweisung auf folgendes Konto des Auftragnehmers:

Kreditinstitut: _____ IBAN: _____
7. Das maximale Rahmenvertragsvolumen beträgt 500.000,00 EUR (brutto).

§ 10 Nebenkosten

1. Nebenkosten wie z.B. Reisekosten fallen für die Leistungen nach § 2 in der Regel nicht an bzw. sind im Einzelfall im Rahmen der Einzelaufträge zu regeln. Nebenkosten werden von dem Auftraggeber nur übernommen, wenn diese im Voraus schriftlich vereinbart wurden.

§ 11 Haftung

1. Eine Haftung des Auftragnehmers besteht nach den gesetzlichen Regelungen.
2. Die Haftung gilt auch für die Mitarbeiter und sonstigen Vertragspartner des Auftragnehmers.
3. Für den Verlust von Daten und Programmen und deren Wiederherstellung haftet der Auftragnehmer nur in dem in Absatz 1 beschriebenen Umfang.

§ 12 Nebenabreden

1. Nebenabreden oder Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Mündliche Abmachungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung der Schriftform.

§ 13 Verschwiegenheit und Datenschutz

1. Die Vertragsparteien haben alle vertraulichen Informationen, die eine Vertragspartei von der anderen Vertragspartei erhält, vertraulich zu behandeln und ausschließlich zum Zweck der Leistungserbringung zu benutzen. Die Vertragsparteien schützen vertrauliche Informationen vor unbefugtem Zugriff und behandeln diese mit der gleichen Sorgfalt, die sie bei ihren eigenen, gleichermaßen vertraulichen Informationen anwenden, mindestens jedoch die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Eine Weitergabe der vertraulichen Informationen durch eine Vertragspartei an andere Dritte, insbesondere verbundene Unternehmen oder Lizenznehmer ist nur nach vorheriger, schriftlicher ausdrücklicher Zustimmung der anderen Vertragspartei zulässig.
2. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass alle datenschutzrechtlichen Bestimmungen Beachtung finden.

§ 14 Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

1. Gegen Ansprüche des Auftraggebers kann der Auftragnehmer nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderung aufrechnen. Zur Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten ist der Auftragnehmer nur aufgrund von Gegenansprüchen aus dem gleichen Vertragsverhältnis berechtigt.

§ 15 Schlussbestimmungen

1. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass durch diesen Vertrag kein Dienstverhältnis im Sinne des Arbeits-, Versicherungs- und Steuerrechts begründet wird. Es werden daher keine Sozialleistungen gewährt. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine steuerrechtlichen Verpflichtungen selbstständig zu erfüllen. Dies ist bei der Kalkulation des Honorars berücksichtigt. Der Auftragnehmer ist nicht in die Betriebsorganisation des Auftraggebers eingegliedert. Er ist berechtigt, auch für andere Auftraggeber tätig zu werden. Das Auftreten am Markt zur Akquirierung anderer Auftraggeber ist dem Auftragnehmer ohne Einschränkungen möglich.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam, nichtig oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame oder

nichtige Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die dem in den unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen enthaltenen wirtschaftlichen Regelungsgehalt in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt, wenn sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen sollte.

Berlin, den

XXX, den

Christian Reuter

XXXX

Generalsekretär

XXXX

Deutsches Rotes Kreuz

XXXX